

RICHARD VÖLKL

Zum »sozial-caritativen« Handeln der Kirche

Da in der Gegenwart der Begriff »sozial-caritativ« sehr häufig und weithin an Stelle herkömmlicher Ausdrücke wie z. B. »Wohlfahrtspflege« und »Fürsorge« verwendet wird, sein Inhalt aber keineswegs präzise und endgültig festgelegt ist, erscheint eine klärende Überlegung zu diesem relativ neuen Begriff angebracht und notwendig. Er ist allerdings nicht erst in neuester Zeit entstanden; schon im Jahre 1899 spricht z. B. der Gründer des Deutschen Caritasverbandes *Lorenz Werthmann* über die soziale Bedeutung der caritativen Tätigkeit¹. Nach *Werthmann* ist die Caritas *neben* der sozialen Arbeit notwendig, auch dann, wenn die Sozialgesetzgebung das Menschenmögliche getan hat; sie ist ferner notwendig *für* die soziale Arbeit, vor allem als Triebkraft und Trägerin der sozialen Versöhnung; schließlich aber muß die *Caritas selbst sozial* werden. Da ihr Ziel »die Regeneration der christlichen Gesellschaft in ihren einzelnen Klassen und Gliedern« ist, muß sie sich an »sozialen Richtlinien« orientieren, muß sie erzieherischer und familienhafter werden und vor allem »den Armen herausheben wollen aus seiner bedrückten Lage, ihn fähig machen wollen, sich später selbst zu helfen«. Zur Erreichung gerade auch dieser »sozialen« Ziele fordert *Werthmann* dann mit Nachdruck mehr Publikation, mehr Studium und mehr Organisation der Caritas.

Im Jahre 1921 bezeichnet *Franz Keller* als sozial-caritativ »alle jene freiwillige Hilfstätigkeit der Mitglieder der kirchlichen Gemeinschaft, die aus dem übernatürlichen Beweggrund der christlichen Gottes- und Nächstenliebe . . . die kirchliche Amtstätigkeit in ihrer Aufgabe«, an der Verwirklichung des Reiches Gottes »im Gesellschaftsleben« zu arbeiten, unterstützt und fördert². »Diese freiwillige Hilfstätigkeit ist

¹ *Lorenz Werthmann*, Die soziale Bedeutung der Caritas und die Ziele des Caritasverbandes, Freiburg 1900 (Rede vom 31. August 1899); *Wendelin Röhrich*, Lorenz Werthmann. Seine Bedeutung für die Entwicklung der caritativ-sozialen Arbeit in Deutschland: Jahrbuch der Caritaswissenschaft 1958, 25–36 (Lit.); vgl. *Lorenz Werthmann*. Reden und Schriften (hrsg. von *Karl Borgmann*), Freiburg 1958. – Zu »sozialen« und »caritativen« Bestrebungen im 19. Jahrhundert vgl.: *Wilhelm Liese*, Geschichte der Caritas I, Freiburg 1922, 322–388.

² *Franz Keller*, Sozialcaritative Aufgaben der Kirche, in: Soziale Arbeit im neuen Deutschland (Festschrift zum 70. Geburtstage von Franz Hitze), M.-Gladbach

zwar nach ihrer Ursache, ihrem Beweggrund und ihrem letzten Ziele zu allen Zeiten gleich, unterscheidet sich aber je nach ihren näheren Zielen, die wechseln je nach den menschlichen Bedürfnissen und Nöten.« Näherhin gibt *Keller* dann für die damalige Zeit drei Aufgaben des sozial-caritativen Handelns an: Es hat erstens eine »salvatorische oder Rettungsaufgabe«, muß also z. B. die wirtschaftlichen und sittlichen Notstände besonders des großstädtischen Proletariats zu beheben suchen und sich dabei durch die erwähnte Motivierung von der »rein humanitären Wohlfahrtspflege« unterscheiden. Die zweite, »evangelisatorische« Tätigkeit zielt darauf, daß die Frohe Botschaft »das gesamte soziale Geschehen« durchleuchte, und ist besonders durch das Laienapostolat auszuüben. Die dritte, »reformatorische« Aufgabe ist gegenüber der »evangelisatorischen« eine mehr »intensiv« ausgerichtete und zielt namentlich auf die Durchdringung der katholisch-sozialen Vereine, der Berufe und Stände mit dem Geiste Christi und der Liebe, auf die Verbindung von »sozialem« und in diesem Sinn »caritativem« Handeln. Das aber »kann nicht dort geschehen, wo man sich sozial-caritativ überhaupt nicht um die besonderen Standes- und Berufsangelegenheiten, Nöte und Spannungen kümmert, wo man nur die allgemeinen Grundsätze des Christentums tradiert, ohne die Anwendung im gegenwärtigen Falle zu machen«. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, fordert *Keller* schließlich, daß die Caritaswissenschaft als eigenes Gebiet der praktischen Theologie gepflegt und die sozial-caritative Arbeit durch Studium und Schulung vor unsicherem Experimentieren und den Gefahren der »Organisation« bewahrt werde.

Der Begriff »sozial-caritativ« ist also nicht so neu, wie man manchmal annimmt. Sein im Vergleich zu früher immerhin häufigerer Gebrauch hängt aber gewiß auch mit dem *Vordringen des Begriffes »sozial«* zusammen, das schon die Stichworte der einschlägigen Lexika deutlich zeigen und das auch auf speziell caritativem Gebiet feststellbar ist³. Man bezeichnet dieses z. B. als »sozial-caritativen Arbeitsbereich«; die

1921, 184–194. – In dem 1925–1934 von *Franz Keller* geleiteten »Institut für Caritaswissenschaft« an der Universität Freiburg entstanden mehrere Diplomarbeiten, die die »sozial-caritativen« Ziele und Leistungen einzelner Persönlichkeiten (z. B. *Wertmann*; *Ketteler*) und verschiedener Organisationen (z. B. Kath. Gesellenverein; Frauenbewegung) behandeln; vgl. die Zusammenstellung in: *Caritas* 66 (1965) 278–285.

³ Zur Umbenennung des »Kath. Männer-Fürsorge-Vereins« in »Sozialdienst katholischer Männer«: *Caritas* 64 (1963) 305–308; zum Begriff »Sozialarbeit« s. Anmerkung 9; vgl. *L. H. Adolph Geck*, Über das Eindringen des Wortes »sozial« in die deutsche Sprache, Göttingen 1963 (Lit.).

Neufassung der »Satzung des Deutschen Caritasverbandes« vom 21. 4. 1966 spricht wiederholt von »sozialer« und »caritativer« Arbeit und Hilfe; die neueste Auflage des »Caritas-Adreßbuches« verzeichnet »Sozial-caritative Berufsverbände«, zu denen beispielsweise die Berufsgemeinschaften katholischer Jugendleiterinnen und Kindergärtnerinnen, Seelsorgehelferinnen, Familienpflegerinnen, Fürsorgerinnen, Sozialarbeiter und einige Schwesternverbände zählen⁴.

Diese wenigen Hinweise können zeigen, daß namentlich an die Stelle der »Wohlfahrtspflege« und des an sich sehr zutreffenden Ausdrucks »Für-Sorge« Wortbildungen mit »sozial« treten bzw. der Begriff »sozial-caritativ« verwendet wird. Das ist – zunächst *negativ gesehen* – wohl darin begründet, daß »sozial« allein für die kirchliche Tätigkeit offenbar als ungenügend empfunden wird, besonders weil das Wort die spezifische Motivierung derselben nicht wiedergibt. Offenbar wird aber auch der Begriff »caritativ« allein als ungenügend empfunden, nicht nur, weil er durch mancherlei Vorurteile belastet ist, sondern weil er vielleicht als zu »innerkirchlich«, zu wenig gegenwarts- und weltbezogen bzw. auch nur im Sinne »privater« Nächstenliebe verstanden werden kann. Was aber – nun *positiv gesehen* – »sozial-caritatives« Handeln meint, kann dadurch verdeutlicht werden, daß man es zunächst als Verwirklichung der »caritas socialis«, der »sozialen Liebe« versteht (z. B. Quadr. anno 88; 126). Dabei braucht das Verhältnis von »sozialer Gerechtigkeit« und »sozialer Liebe« hier nicht erörtert, muß die Einheit der beiden in der einen Gemeinwohltugend sowie die »Unersetzbarkeit« jeder von ihnen betont werden⁵. Schließlich können hier auch nur einige wenige der sachlich gesehen zahlreichen

⁴ Franz Klein, Das Recht des sozial-caritativen Arbeitsbereiches. Rechtsformen und Rechtsverhältnisse der Träger caritativer Einrichtungen, Freiburg 1959; *ders.*, Die Verfassung der deutschen Caritas. Ihre Bedeutung für die zeitgerechte Erfüllung des Caritasauftrags, Freiburg 1966¹⁰, z. B. 16 f.; 60–64; Caritas-Adreßbuch, hrsg. vom Deutschen Caritasverband, Freiburg 1966, 138 f.; zu »sozial« vgl. z. B. 125; 136 f.; 165; 168 f.

⁵ Joseph Höffner, Soziale Gerechtigkeit und soziale Liebe, Saarbrücken 1935; Heinrich Weber, Das Wesen der Caritas, Freiburg 1938, 136–142; 209–211; Johannes Messner, Soziale Gerechtigkeit und soziale Liebe: Caritas 50 (1949) 159–163; Aloisius Muench, Die soziale Liebe: Die neue Ordnung 7 (1953) 11–17; 81–89; 142–150; Franz Klein, Christ und Kirche in der sozialen Welt, Freiburg 1956, 19–39; 152–164 (Lit.); Arthur-Fridolin Utz, Sozialethik I, Heidelberg-Löwen 1964², 189–233.

⁶ Utz-Groner, z. B. 1150; 3389; 4469; 6097; Richard Völkl, »Mater et magistra«: Caritas 62 (1961) 293–302; *ders.*, Friede und Liebe (Zu »Pacem in terris«): ebda. 64 (1963) 137–148; *ders.*, »Die Wege der Kirche« und die christliche Liebe (Zu »Ecclesiam suam«): ebda. 65 (1964) 255–262.

Aussagen über die soziale Bedeutung von Gerechtigkeit und Liebe in den kirchlichen Lehräußerungen der neueren Zeit erwähnt werden⁶. Sie lassen jedoch ein zweifaches Verständnis von »sozial-caritativ« zu, das dann in den Aussagen des II. Vaticanums, die nicht selten auf diese Bezug nehmen, seine Bestätigung findet. Als »sozial-caritatives« Handeln in einem weiten Sinn könnte man die Verwirklichung der mit der »sozialen Gerechtigkeit« aufs engste verbundenen »sozialen Liebe« durch alle Glieder der Kirche, die Verwirklichung der »caritas« im sozialen Bereich und mit sozialen Zielsetzungen bezeichnen. Für dieses soziale Verhalten sind, wie *Pius XII.* und *Johannes XXIII.* wiederholt betont haben, Gerechtigkeit und Liebe die obersten Gesetze; das Ziel ist die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens in Gerechtigkeit und Liebe; Motiv und Triebkraft ist letztlich die Liebe (z. B. *Mater et mag.* 39; 226; *Pacem in terris* 12 f; 38; 42 f). Die »caritas« wirkt auch dort noch »sozial«, wo die Forderungen der Gerechtigkeit erfüllt sind; sie vermag »die Herzen innerlich zu verbinden« und echte Brüderlichkeit zu schaffen (*Quadr. anno 137*; *Mater et mag.* 120). Dieses Verständnis von »sozial-caritativ« entspricht allerdings nicht dem üblichen Sprachgebrauch, wie auch obige Hinweise auf die derzeitige Verwendung des Begriffes zeigen. Gewöhnlich wird der Ausdruck »sozial-caritatives« Handeln im spezifischen Sinn für die institutionalisierte und organisierte Hilfeleistung der Kirche gebraucht, besonders insofern sie auf die Behebung sozialer Notstände und die Schaffung von Verhältnissen zielt, die den Erfordernissen von Gerechtigkeit und Liebe entsprechen. Sie vollzieht sich in Formen, die den sozialen Gegebenheiten und Veränderungen Rechnung tragen, bleibt aber immer bestimmt vom Geiste der Liebe (vgl. z. B. *Mater et mag.* 181; *Pacem in terris* 29; *Ecclesiam suam* 23; 51 f; 108).

Diese zweifache Bedeutung von »sozial-caritativ« wird durch die Aussagen des II. Vaticanums bekräftigt und verdeutlicht⁷. Immer wieder verlangt das Konzil, daß alle Gläubigen durch Verwirklichung von

⁷ Hier kann nur eine Auswahl von Stellen geboten werden, wobei die Dokumente zitiert werden: AL = Dekret über das Apostolat der Laien; BK = Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche; KK = Dogmatische Konstitution über die Kirche; KW = Pastoralconstitution über die Kirche in der Welt von heute.

Zum folgenden: *Paul Nordhues*, Gedanken über Konzil und Caritas, Paderborn 1966; *Richard Völkel*, Kirche und »caritas« nach den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils: Caritas 67 (1966) 73–96; 125–148; auch Sonderdruck Freiburg 1966 (Lit.); *ders.*, Die Sorge der Kirche um den Menschen und die Menschheit nach der Enzyklika »Populorum progressio« Papst Pauls VI: Caritas 68 (1967) 118–130; s. auch Anmerkung 8.

Gerechtigkeit und Liebe dem Gemeinwohl dienen (KW 30), daß namentlich die Laien, geleitet von der »caritas«, ihre »actio socialis« ausüben und so zur rechten Ordnung der zeitlichen Dinge beitragen (AL 7), damit die soziale Ordnung und ihr Fortschritt aufgebaut sei in Gerechtigkeit und beseelt von der Liebe (KW 26; vgl. 69; KK 36), damit letztlich die brüderliche Einheit aller Menschen in Gerechtigkeit und Liebe geschaffen werde (KW 23–29; 41; 72). Hier wären schließlich alle Texte anzuführen, die namentlich für die Erfüllung des »Weltauftrags« der Laien diese Grundhaltung und Tätigkeit fordern (bes. KW 2. Teil). Es muß aber besonders betont werden, daß dabei das neue Gebot der Liebe als Grundgesetz auch der Umwandlung der Welt bezeichnet und daher verlangt wird, daß man ihr nicht nur in großen Dingen, sondern auch und besonders in den gewöhnlichen Lebensverhältnissen nachstrebe (KW 38; vgl. 43). Eine »individualistische« Übung der Liebe genügt nicht (vgl. KW 30), es wird vielmehr ihre Verwirklichung gemäß den sozialen Verhältnissen und mit sozialen Zielsetzungen, eine »actuosa caritas« im »sozialen Milieu« verlangt (KK 41; AL 13), was wiederum »sozial-caritatives« Handeln des Christen in jenem weiten Sinn genannt werden könnte.

Bei näherem Zusehen finden sich in den Dokumenten aber auch Aussagen, die die Begriffe »sozial« und »caritativ« sehr eng miteinander verbinden und zugleich den Inhalt der »sozial-caritativen« Tätigkeit der Kirche im spezifischen Sinn erkennen lassen. Zunächst zeigt schon der Zusammenhang von AL 7 und 8, daß die »actio socialis« (s. o.) und die »actio caritativa« unter dem Aspekt des Laienapostolates eine Einheit bilden. Aber auch die »actio caritativa« selbst erschöpft sich nach AL 8 nicht in den traditionellen Formen der »opera caritatis«, sondern muß heute alle Menschen und alle Nöte umfassen, z. B. Arbeit und Unterweisung, überhaupt die notwendigen Mittel zu einem menschenwürdigen Dasein verschaffen, zuerst den Forderungen der Gerechtigkeit Genüge tun, die Ursachen der Übel beseitigen, Hilfe zur Selbsthilfe, also »soziale Hilfe (assistentia socialis)« leisten. Diese und ähnliche Ziele können aber gerade in der Welt von heute nicht nur durch das persönliche Apostolat, so unersetzbar es auch ist (vgl. AL 15 f), erreicht werden, sondern verlangen gemeinschaftliche und organisierte Formen (forma organizata), die der »sozialen Situation« derer entsprechen, an die sie sich wenden (AL 18). Da »angesichts der fortschreitenden Institutionalisierung und der unerhörten Entwicklung der heutigen Gesellschaft« (AL 19) dieser Dienst der Kirche ohne Planung, Organisation und Koordinierung nicht zeitgemäß und sachgerecht ge-

leistet werden kann, sollen – von der Ebene der Pfarrei bis hin zum internationalen Bereich – beratende Gremien gebildet werden, die die apostolische Tätigkeit, auch die »im caritativen und sozialen Bereich (in campo caritativo – sociali)« unterstützen (AL 26). Das gilt auch für die Diözesen (AL 26): Die Bischöfe, die »omnibus operibus caritatis« (KK 27) und »in Anbetracht der sozialen Verhältnisse« ihre Hirtensorge ausüben müssen (BK 16), sollen die verschiedenen Formen des Apostolats fördern und koordinieren, darunter auch jene Unternehmungen und Einrichtungen, die »die Caritas« und »die sozialen Fragen (instituta . . . caritativa – socialia)« betreffen sowie jene Vereinigungen, die »soziale Zielsetzungen« verwirklichen »oder Werke der . . . Caritas« üben (fines sociales – caritatis opera: BK 17; vgl. 23, 3). Diese Zielsetzungen müssen selbstverständlich auch im Bereich der Pfarrei verwirklicht werden (vgl. AL 10; 18; BK 30, 2). Besondere Bedeutung aber hat in der Gegenwart die internationale Hilfeleistung der Kirche etwa in Form der »Entwicklungshilfe«. Gerade diese wird als »actio socialis et caritativa« bezeichnet, ist also »sozial-caritatives« Handeln, dessen »wohlüberlegte und organisierte Durchführung« durch den Geist bzw. die Gesinnung der Liebe (spiritus caritatis) keineswegs verboten, sondern sogar gefordert ist (KW 88). Das Konzil wendet sich gerade in diesem Zusammenhang gegen soziale Mißstände (KW 85 f; vgl. 63; 71), begnügt sich aber nicht mit der Forderung, den Armen reichlich, also »nicht nur aus dem Überfluß, sondern auch von der Substanz« zu geben. So sehr es die »traditionelle« Hilfeleistung mit den »Vätern und Lehrern der Kirche« betont, verlangt es »namentlich« jene Hilfen, die dazu führen, daß sich die einzelnen und die Völker »selber helfen und entwickeln können« (KW 69; 88; vgl. AL 8), also Hilfen, die auf gesunde soziale Verhältnisse zielen. Es ist wohl auch bezeichnend, daß das »Dekret über die Missionstätigkeit« (16) unter den Aufgaben des eigenständigen Diakonats nicht nur die »diaconia caritatis« (KK 29) nennt, sondern »die Ausübung sozialer oder caritativer Werke (caritatem exercentes in operibus socialibus seu caritativis)«, zumal dasselbe Dekret zur Aufrichtung einer gesunden Wirtschafts- und Sozialordnung und zu »sozialer« Hilfe in diesen Gebieten mahnt (12; 41; vgl. Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens 2 f; 8–10). Schließlich soll ein »Organ der Gesamtkirche« die Katholiken immer wieder dazu anregen, »den Aufstieg der notleidenden Gebiete und die soziale Gerechtigkeit unter den Völkern zu fördern« und ihnen so die »Liebe Christi« zuteil werden zu lassen (KW 90; vgl. AL 26). Die Sozialenzyklika Papst *Pauls VI.* »Populorum pro-

gressio« umschreibt die diesbezüglichen Aufgaben der mittlerweile errichteten päpstlichen Kommission »Gerechtigkeit und Friede« und behandelt in ihren beiden Hauptteilen die umfassende Entfaltung des Menschen und die solidarische Entwicklung der Menschheit. Sie hebt dabei die Parallelität von »menschlichem« und »sozialem« Fortschritt hervor, verlangt »personale« und »soziale« Hilfeleistung, die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit und der christlichen »caritas« in der Welt von heute, also wiederum ein »sozial-caritatives« Handeln.

Das Konzil hebt ferner die *Berechtigung und Verpflichtung der Kirche* zu solchem sozial-caritativem Handeln mit Nachdruck hervor. Wenn sich die Kirche »auch über alles freut, was andere in dieser Hinsicht tun, nimmt sie doch die Werke der Liebe als ihre eigene Pflicht und ihr unveräußerliches Recht in Anspruch« (AL 8). Die »actio caritativa« ist aber, wie oben dargelegt, nach AL 8 inhaltlich zugleich »actio socialis«. Die entscheidende Begründung dieses Anspruchs liegt – abgesehen von den Erfordernissen unserer institutionalisierten Gegenwart (s. o.) – darin, daß die Kirche nicht nur eine »geistliche«, sondern zugleich eine »sichtbare«, als »societas« verfaßte und geordnete Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe ist (KK 8; 13; 23) und sich daher sozusagen als »caritative societas« der Welt bezeugen muß. Das aber schließt wiederum ihren Dienst an der Gesellschaft ein: Obgleich sich die ihr eigene Sendung nicht auf den politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich, sondern auf den religiösen bezieht, fließen doch aus eben dieser religiösen Sendung Auftrag und Kraft, der menschlichen Gemeinschaft zum Aufbau und zur Festigung nach dem göttlichen Gesetz behilflich zu sein, daher auch das Recht und die Pflicht, je nach den Umständen »Werke zum Dienst an allen«, seien es nun »Werke der Barmherzigkeit oder andere dieser Art«, zu vollbringen (KW 42). Darüber hinaus stellt das »Dekret über die Religionsfreiheit« (4) für alle Religionsgemeinschaften fest, daß »in der gesellschaftlichen Natur des Menschen und im Wesen der Religion selbst das Recht begründet (ist), wonach Menschen aus ihrem eigenen religiösen Sinn sich frei versammeln oder Vereinigungen für Erziehung, Kultur, Caritas und soziales Leben schaffen können (associationes caritativas – sociales)«.

Nach dem Bisherigen kann also festgestellt werden: Wie die »caritas« im theologischen und umfassenden Sinn wesentliche Lebensäußerung der Kirche in allen ihren Gliedern ist, zugleich aber in organisierter Form als »Werk der Kirche« sichtbar und wirksam werden muß, so bildet auch das »sozial-caritative« Handeln der Christen im erwähn-

ten weiten Sinn eine untrennbare Einheit mit ihrer organisierten »sozial-caritativen« Tätigkeit. Diese ist eine den Erfordernissen der Zeit besonders entsprechende und »angepaßte« Verwirklichung ihres eigenständigen caritativen Auftrags und daher unaufgebbar⁸. Diese Tatsache schließt aber weder die Mitarbeit der Katholiken in nichtkirchlichen Sozialeinrichtungen noch die Zusammenarbeit zwischen diesen und den Institutionen der kirchlichen »Sozialarbeit« aus⁹.

Was die *Mitarbeit der Katholiken in nichtkirchlichen Organisationen* betrifft, mahnt AL 8 zur Zusammenarbeit mit allen Menschen guten Willens und zugleich zur Hochschätzung und Förderung der »Unternehmungen der sozialen Hilfe«, seien es »private oder öffentliche«. Die Forderung der Mitarbeit besonders in internationalen Institutionen (KW 88; 90; AL 14) gilt mutatis mutandis auch für den nationalen Bereich (vgl. AL 27). Die Pflicht der Gerechtigkeit und Liebe wird nach KW 30 auch dadurch erfüllt, daß der Christ die »öffentlichen oder privaten Institutionen, die der Hebung der menschlichen Lebensverhältnisse dienen, fördert und unterstützt«. Das sozial-caritative Handeln des Christen, das auf die Umwandlung der Welt in Gerechtigkeit und Liebe zielt (s. o.), verlangt eben in den gegenwärtigen Verhältnissen öfter als früher die Mitarbeit in solchen Organisationen. Daß die Kirche einen eigenständigen sozial-caritativen Auftrag zu erfüllen hat, schließt also diese Mitarbeit der Christen in nichtkirchlichen Sozialeinrichtungen nicht aus, solange nicht etwa deren »Ideologie«, Motivierung und Tätigkeit dem Geist des Christentums widersprechen. Sie ist vielmehr eine zeitgemäße Erfüllung des Weltauftrags besonders der Laien und entspricht überdies der Freiheit des Christen (KW 43; KK 37).

Für die geforderte *Zusammenarbeit kirchlicher und nichtkirchlicher Sozialeinrichtungen* (AL 8; 27) ist die gerade heute betonte Partnerschaft von Kirche und Welt und die Anerkennung der Eigenständigkeit jener profanen Institutionen seitens der Kirche grundlegend, die der sozialen Vorsorge, Sicherung und Weiterentwicklung dienen und gewissen Gruppen wie etwa Fremdarbeitern, Kranken und Alten Hilfe

⁸ *Richard Völkel*, Der caritative Auftrag der Kirche: Caritas 67 (1966) 1–9; ders., Caritas als Grundfunktion der Kirche, in: Handbuch der Pastoraltheologie I, Freiburg–Basel–Wien 1964, 385–412 (Lit.).

⁹ Der Begriff »Sozialarbeit« ersetzt vielfach ältere Begriffe: z. B. »Sozialarbeiter« statt »Fürsorger«; »Mädchensozialarbeit« statt »Mädchenschutz«; vgl. auch die Neubenennung »Institut für Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit« im Jahre 1965. Zu dem nicht endgültig definierten Begriff: *Margarethe Freytag*: Kath. Soziallex. 1007 f.; *Anton Hunziker*, Theorie und Nomenklatur der Sozialarbeit, Luzern 1964 (Lit.).

leisten (KW 66; 69; 71; 84 f; s. auch o. Mitarbeit). Besonders gewünscht und anerkannt wird die »Zusammenarbeit im sozialen Bereich« mit den getrennten christlichen Brüdern und den Einrichtungen, die deren »aufrichtige Nächstenliebe« geschaffen hat zur »Behebung der geistigen und materiellen Not, . . . zur Schaffung menschenwürdiger Verhältnisse im sozialen Leben«. Sie ist in gewissem Maße schon eine »Lebensäußerung« der einen dienenden Kirche und daher ein Unterpfand für den Fortschritt des Ökumenismus (Dekret über den Ökumenismus 6; 12; 23; AL 27; KW 88; 90). Das pluralistische Angebot von Hilfen in unserer pluralistischen Gesellschaft wird also anerkannt (vgl. KW 76); die Zusammenarbeit aber ist gewiß auch eine jener Hilfen, die die Kirche der menschlichen Gemeinschaft bringen möchte und bei deren Vollzug sie zugleich Hilfe von der heutigen Welt erfährt (vgl. KW 42; 44). Aber weder aus dieser Anerkennung und Zusammenarbeit noch aus der oben erwähnten Mitarbeit der Katholiken in nichtkirchlichen Sozialeinrichtungen ergibt sich, daß diese selbst »sozial-caritative« Institutionen sind (vgl. aber u. »Diakonisches Werk«).

Die bisherigen Ausführungen können schließlich durch eine Betrachtung des sozial-caritativen Handelns der Kirche in unseren Verhältnissen verdeutlicht werden¹⁰. Die *Zusammenarbeit mit dem sozialen Rechtsstaat der Gegenwart und im Rahmen der Sozialgesetzgebung* ist wesentlich durch das Bundessozialhilfegesetz und das Jugendwohlfahrtsgesetz bestimmt¹¹. Für die kirchliche Arbeit ist dabei – um nur einige Gesichtspunkte zu erwähnen – von besonderer Bedeutung, daß diese Gesetze die menschliche Person in den Mittelpunkt rücken und die Personwürde zur Norm des Helfens machen. Sie gewähren daher auch nicht nur »Hilfe zum Lebensunterhalt«, sondern legen das Hauptgewicht auf die »Hilfe in besonderen Lebenslagen«. Diese zielt als »Sozialhilfe« auf die Wahrung und Entfaltung der ganzen menschlichen Person, und zwar in Familie und Gesellschaft. Das Handeln der Kirche im Rahmen dieser Gesetzgebung kann sich folglich nicht auf

¹⁰ Richard Völkl, *Kirchliche Caritas in der heutigen Welt*, in: *Handbuch der Pastoraltheologie* II/2, Freiburg-Basel-Wien 1966, 403–423; vgl. 389–402 (Lit.); Charles Gielen, *Nächstenliebe auf neuen Wegen*, Freiburg-Basel-Wien 1962, 71–104; Albert Stehlin, *Zum Selbstverständnis der Caritas in unserer Zeit*: Jahrbuch der Caritaswissenschaft 1964, 7–11; vgl. Walter Dirkes, *Caritas im Geiste des Konzils*: ebda. 1967, 9–29.

¹¹ Aus der Fülle der Literatur: Franz Klein, *Staat und Gemeinden – Kirche und Caritas in den Sozialgesetzen 1961*: Jahrbuch der Caritaswissenschaft 1964, 36–65 (Lit.); Paul Schmidle, *Das Gesetz für Jugendwohlfahrt – Chance und Aufgabe für die caritative Jugendhilfe*: Caritas 63 (1962) 9–20; vgl. auch den Lit.-Hinweis in Anmerkung 10.

materielle Hilfeleistung, etwa auf die im traditionellen Sinn verstandenen »Werke der leiblichen Barmherzigkeit« beschränken, muß vielmehr auch dort, wo echte Armut zunächst solche Nothilfe erfordert, die weiterführende »soziale« Hilfe leisten. Sie muß also den Menschen in der Gesellschaft von heute durch Hilfen, wie sie beispielhaft in AL 8 genannt wurden, »lebensfähig« machen und damit zugleich *personale Hilfe* leisten. Diese entspricht in besonderem Maße dem Auftrag der Kirche, weil sie – etwa im Sinne der Sozialpädagogik und Beratung – eine »geistig-seelische« und daher eng mit der religiösen Hilfe, der recht verstandenen und auf das Heil des ganzen Menschen gerichteten »Seelsorge« verbunden ist (vgl. KW 4; 10; 35; 41). Insbesondere aber der Geist und das Gebot der »caritas«, von dem sie dabei geleitet ist und das sie dabei erfüllt, ist »das Grundgesetz der menschlichen Vervollkommnung«, also auch der personalen Selbstverwirklichung (KW 38; vgl. AL 8). Dieselbe Grundhaltung befähigt sie – um nur noch einige Gesichtspunkte hervorzuheben – in besonderem Maße zur »partnerschaftlichen« Hilfe in christlicher Brüderlichkeit und auch zur »familiengerechten« Hilfeleistung (vgl. KW 47–52). Dem Geiste jener »caritas«, die den Hilfesuchenden in jeder Lebenslage »findet« (vgl. Lk 10, 30–37), die ihn in unerschütterlichem Hoffen und, ohne müde zu werden, zum Rechten führen will (vgl. 1 Kor 13, 4–7; Gal 6, 9), entspricht wiederum in besonderem Maße die Leistung der »vorbeugenden, mitgehenden und nachgehenden« Hilfe. Diese Gesinnung wird das sozial-caritative Wirken auch vor vielen Gefahren, die jede Organisation bedrohen, bewahren können. Zudem beschränkt sich dieses nicht auf die organisierte Hilfeleistung, sondern ist jedem Christen »persönlich« abverlangt; es vollzieht sich überdies auch in organisierter Form nicht nur als hauptamtliche Tätigkeit, sondern umfaßt wesentlich auch den ehrenamtlichen und wiederum personalen Dienst¹².

Diese sozial-caritative Hilfe kann die Kirche nicht »den anderen« überlassen, auch nicht dem Staat, denn dieser kann, auf Grund der Verfassung zu strenger Neutralität verpflichtet, namentlich jene personal-religiöse Hilfe nicht leisten und will das, wie die Gesetzgebung zeigt, auch gar nicht tun, will überhaupt die Tätigkeit der freien Zusammenschlüsse nicht »ersetzen«. Seine Hilfeleistung ist nicht durch die christliche Liebe, sondern durch das Streben nach dem Gemeinwohl motiviert, das er vor allem durch Sozialpolitik und Sozialreform zu verwirklichen trachtet, wobei er sich in für ihn durchaus legitimer Weise

¹² Johannes Kessels, Die gesellschaftliche Hilfe und der ehrenamtliche Dienst: Jahrbuch der Caritaswissenschaft 1967, 88–154 (Lit.).

auf die irdischen Sachbereiche beschränkt. Der Staat und die Sozial-
einrichtungen des öffentlichen Rechtes handeln also nicht selbst »sozial-
caritativ«; der Gesetzgeber anerkennt und fördert aber die sozial-
caritative Tätigkeit der Kirche, die ihrerseits wieder ein Beitrag zum
Gemeinwohl von Staat und Gesellschaft ist. Der eigenständige Auf-
trag der Kirche zu diesem Handeln aber schließt nach obigen Dar-
legungen weder die erwähnte Zusammenarbeit noch die Mitarbeit
ihrer Glieder in den Sozialeinrichtungen des öffentlichen Rechtes aus,
verleiht aber nicht diesen Institutionen selbst »sozial-caritativen«
Charakter.

Auch die *nichtkirchliche »freie Wohlfahrtspflege«* handelt nicht sozial-
caritativ, obwohl gerade sie sachlich gesehen und im Rahmen der Ge-
setzgebung weithin dasselbe tut wie die kirchlichen Institutionen. Eine
Ausnahme bildet allerdings das *»Diakonische Werk« der Evangelischen
Kirche*. Die Sicht der Diakonie im umfassenden Sinn als einer »Lebens-
funktion« des Leibes Christi und daher auch der speziell »karitativen«
Diakonie als einer Lebensäußerung der Kirche stimmt weithin mit
unserem Verständnis der »caritas« als einer Grundfunktion und der
Caritas als eines Werkes der Kirche überein. Eng verwandt sind auch
Zielsetzung und Arten der Hilfeleistung; besonders eng soll daher auch
die ökumenische Zusammenarbeit auf diesem Gebiet sein (s. o.). Insbe-
sondere die »gesellschaftliche« bzw. »soziale« Diakonie, also das »so-
zial-diakonische« Handeln kann als Parallele zum »sozial-caritativen«
gesehen werden¹³. Es bezeichnet das Gesamtverhältnis der Kirche zur
Gesellschaft als ein dienendes und den Dienst für den ganzen Menschen
in seiner sozialen Existenz, entspricht also weithin dem sozial-carita-
tiven Handeln im dargelegten umfassenden Sinn. Die »soziale Diako-
nie« beschränkt sich daher nicht auf die »karitative« Diakonie für die
hilfsbedürftigen Mitmenschen und ihre organisierte Verwirklichung
im »Diakonischen Werk«, doch fordern und ergänzen sich beide Arten
des Dienstes gegenseitig und in ähnlicher Weise wie die beiden Arten
sozial-caritativen Handelns. Eine Parallele zum früheren Gebrauch

¹³ *Heinz-Dietrich Wendland*, Botschaft an die soziale Welt, Hamburg 1959, z. B. 46–48; 263–280; 294–296; *ders.*, Die Kirche in der modernen Gesellschaft, Hamburg 1958², z. B. 159–183; *Gerhard Noske*, Heutige Diakonie der evangelischen Kirche. Formen und Aufgaben ihrer karitativen und sozialen Arbeit, Berlin 1956; verschiedene Beiträge bei *Herbert Krimm*, Das diakonische Amt der Kirche, Stuttgart 1965²; bes.: *Eugen Gerstenmaier*, »Wichern zwei«, 467–518; *Hans-Christoph von Hase*, Der Auftrag heute, 555–606; vgl. *Richard Völkl*, Ökumenismus im Geiste der Liebe (Zum »Dekret über den Ökumenismus«): Caritas 66 (1965) 153–159.

des Ausdrucks »sozial-caritativ« (s. o. *Werthmann; Keller*) wird schließlich insofern sichtbar, als das Sprechen von »sozialer Diakonie« eine Erneuerung der ursprünglichen universalen Konzeption der »Inneren Mission« von *Johann Hinrich Wichern* bedeutet. In diesem Zusammenhang gebraucht man gern den Ausdruck »Wichern I« für die »Innere Mission« im traditionellen Sinn und die »rettende Liebe«, während »Wichern II« die soziale Diakonie und die »gestaltende Liebe« bezeichnet.

Größer ist naturgemäß der Unterschied zu den *anderen Trägern der »freien Wohlfahrtspflege«*. Gewiß ist diese weithin von einer »indirekten und unbewußten Christlichkeit« geprägt, aber die weltanschaulich neutralen und überkonfessionellen Verbände leisten keine sozial-caritative Hilfe, wenn es auch weithin üblich geworden ist, auch ihre Tätigkeit als »caritativ« zu bezeichnen¹⁴. Ihr Hauptmotiv ist jedoch nicht die christliche »caritas«, sondern Philantropie und Humanität; ihrer »anthropozentrischen« Sorge um den Menschen liegt weithin, wie z. B. beim »Deutschen Roten Kreuz«, ein säkularisiertes Menschenbild zugrunde. Auch die Sozialarbeit der »Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland« ist natürlich nicht eine Verwirklichung »christlicher« Nächstenliebe; ihre Motivierung ist heute weithin ins Ermessen der Mitglieder gestellt, jedenfalls nicht in erster Linie religiös gebunden, so sehr die jüdische Sozialethik letztlich auf Gerechtigkeit und Liebe im biblischen Sinne gründet. Die »Arbeiterwohlfahrt« weist insofern ein spezifisch »soziales« Motiv auf, als der Gedanke der Solidarität im Vordergrund steht, die Arbeiterschaft also nicht mehr nur Objekt der Fürsorge sein, sondern sich im Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit selbst helfen will. Im »Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband« endlich schließen sich die Mitglieder vor allem aus Überlegungen der Zweckmäßigkeit zusammen. Aufs Ganze gesehen könnte man also die Tätigkeit dieser Verbände etwa als »sozial-humanitär«, aber nicht als »sozial-caritativ« bezeichnen. Das schließt nach obigen Darlegungen wiederum die Zusammenarbeit der »Caritas« mit diesen

¹⁴ *Dankwart Danckwerts*, Organisierte freiwillige Hilfe in der modernen Gesellschaft, Berlin 1964, 47–54; Die ethischen Grundlagen der Sozialarbeit und der Auftrag des Sozialarbeiters in öffentlicher und freier Wohlfahrt (hrsg. vom Berufsverband katholischer Sozialarbeiter Freiburg i. Br.), Freiburg 1959; zu dem erwähnten Gebrauch von »caritativ« vgl. die Bezeichnung des »Roten Kreuzes« als »caritative« Organisation bei *Karl Rahner – Herbert Vorgrimler*, Kleines Konzilskompendium (Herder-Bücherei) 270–273, 444; vgl. *Karl Borgmann*, Katholische Kirche und Rotes Kreuz: Caritas 64 (1963) 249–263. – Zur jüdischen Sozialethik vgl. *Hans Joachim Schoeps*: *Evang. Soziallex.* 599 f.

ebensowenig aus wie die Mitarbeit der Katholiken in ihnen. Die Unterscheidung will auch nicht ausschließen, daß Mitglieder jener Organisationen persönlich aus christlicher Nächstenliebe handeln, wohl aber den »sozial-caritativen« Charakter der Verbände selbst, wodurch aber selbstverständlich deren Leistungen nicht abgewertet werden sollen.

Zwischen dem Angebot dieser Verbände der »freien Wohlfahrtspflege« und »Caritas« besteht schließlich und vor allem insofern eine »Konkurrenz«, als der Gesetzgeber das »Wahlrecht des Hilfsbedürftigen« gewährt, ihm also die Möglichkeit gibt, innerhalb des pluralistischen Angebotes der Sozialeinrichtungen grundsätzlich frei zu wählen. Demgegenüber kann es nicht genügen, nur das Spezifikum des sozial-caritativen Handelns und namentlich die »ekklesiologische« Sicht desselben zu betonen, so wichtig das für die Sozialpastoral und die Erziehung der Gläubigen zu einer bewußt-freien Wahl auch ist; es kann erst recht nicht genügen, auf die zweifellos vorhandenen Leistungen der »Caritas« als des größten freien Wohlfahrtsverbandes zu verweisen. Entscheidend wichtig ist vielmehr, daß ein sachlich und personal gutes Angebot vorliegt, das eine wirklich zeitgemäße, sachgerechte und in diesem Sinn wieder »soziale« Hilfe gewährleistet. Eine Anpassung an die Welt von heute ist aber auch insofern notwendig, als tradierte und antiquierte Formen der Hilfe, die weithin anderen sozialen Verhältnissen entstammen, überwunden werden müssen, namentlich patriarchalistische und betuliche Formen, die übrigens niemals dem Geist echter »caritas« entsprochen haben. Andererseits darf in einer solchen »Säkularisierung« der Caritas und auch in der Betonung des »sozialen« Moments nicht das Allheilmittel gesehen werden. Die Wortbildung »sozial-caritativ« darf niemals vergessen lassen, daß die unansehnliche, strapaziöse und oft keinen, namentlich auch keinen »sozialen« Erfolg mehr versprechende Hilfeleistung immer eine genuin caritative Aufgabe bleibt, daß beispielsweise auch »Werke der geistigen Barmherzigkeit« wie Mitleid und Trost, die man allzurasch abzuwerten geneigt ist, gerade auch, aber nicht nur auf diesem Sektor ihren Wert behalten, ja weithin wieder neu entdeckt werden müssen. Angesichts der gewiß notwendigen Konzentration und Selbstbeschränkung kirchlicher Hilfeleistung darf die Tätigkeit in diesem Bereich nicht etwa zugunsten der »schönen Caritas« oder unter dem Vorwand sozialen Engagements vernachlässigt, muß sie vielmehr ebenso als genuin caritativ gewertet werden wie das sozial-caritative Handeln der Kirche vor allem im Sinne religiös-personaler und universal-internationaler Hilfe.

Als »sozial-caritatives« Handeln erschien, um nur einige wichtige Gesichtspunkte nochmals hervorzuheben, die Verwirklichung der »caritas« durch alle Glieder der Kirche und besonders durch die ihren Weltauftrag erfüllenden Laien im sozialen Bereich und mit sozialen Zielsetzungen, ferner und dem heutigen Sprachgebrauch vor allem entsprechend die organisierte Hilfeleistung der Kirche, die im Geiste der »caritas« auf die Behebung sozialer Notstände und die Schaffung von Verhältnissen zielt, die den Forderungen der sozialen Gerechtigkeit und Liebe entsprechen. Dieses gerade in den gegenwärtigen Verhältnissen unerläßliche organisierte sozial-caritative Handeln wurde im Vergleich zu dem der nichtkirchlichen Institutionen in seiner Eigenständigkeit, seiner spezifischen Motivierung, Aufgabe und Zielsetzung gesehen, wobei die Möglichkeit und Notwendigkeit sowohl der Mitarbeit der Katholiken in nichtkirchlichen Sozialeinrichtungen wie auch der Zusammenarbeit zwischen diesen und den Institutionen kirchlicher Sozialarbeit bejaht wurden. Der Ausdruck »sozial-caritativ« beinhaltet auch die Überwindung jener Sicht, die das »soziale« Handeln der »Welt«, das »caritative« vor allem im Sinne traditioneller Armenpflege und nur privater Nächstenliebe der Kirche zuteilt. So bezeugt er auf seine Weise die Anpassung der Kirche an die Welt von heute und jenes Selbstverständnis der Kirche, dem gemäß ihre »actio caritativa« selbst eine »actio socialis« sein muß. In eben diesem sozial-caritativen Handeln bezeugt sich die Kirche der Welt als »ecclesia caritatis«, als eine der Gesellschaft »dienende Kirche« und in zeitgemäßer Form als »Kirche der Armen«, die weder traditionelle Formen der Armenpflege konserviert noch die Armut selbst glorifiziert, sondern sie durch »soziale« Hilfen zu überwinden trachtet, aber im Geiste des Evangeliums, der Armut und der Liebe. Die Gesinnung und das Gebot der »caritas« ist ja, um nochmals mit dem II. Vaticanum zu sprechen (KW 38), »das Grundgesetz der menschlichen Vervollkommnung und deshalb auch der Umwandlung der Welt«.